Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit¹

(Stand: Mai 2025)

Vorbemerkungen

Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung.

Dieser Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die angegebenen Werte sind nicht verbindlich. Es handelt sich **lediglich um Empfehlungen**. Die verbindliche Festsetzung des Streitwerts obliegt allein dem zuständigen Gericht.

I. Allgemeines

Der Streitwert ist **Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren** sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten.

Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94a FGO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, € 500 nicht übersteigt.

1. Grundlagen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden **Bedeutung der Sache** nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Maßgeblich für den Streitwert ist daher grundsätzlich die **Differenz zwischen der festgesetzten und der angestrebten Steuer**. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise eine Erhöhung der Steuer begehrt wird.²

Hat der Antrag offensichtlich absehbare **Auswirkungen auf die Zukunft**³, d.h. wenn ohne umfangreiche Prüfung oder aufwändige Überlegungen, also auf den ersten Blick, erkennbar ist, dass der konkret verwirklichte Sachverhalt auch die Höhe zukünftiger

¹ Die Erstellung eines Streitwertkatalogs für die Finanzgerichtsbarkeit wurde beschlossen auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte am 15. und 16.6.2009 in Hannover.

² BFH, Beschluss vom 21.7.2017, X S 15/17, BFH/NV 2017, 1460.

³ Dies gilt für Eingänge ab dem 1.8.2013; vgl. für Fälle mit ruhenden Einspruchsverfahren BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBl. II 2015, 906.

Bescheide beeinflusst, ist der Streitwert insoweit zu erhöhen.⁴ Dabei darf das Dreifache des Werts nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG bzw. in Kindergeldangelegenheiten der einfache Jahresbetrag nicht überschritten werden (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG). Sind mehrere Jahre im Streit, ist die Erhöhung auf das Dreifache des durchschnittlichen Streitwerts für die anhängigen Streitjahre begrenzt.⁵ § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG findet keine Anwendung, wenn dieselbe rechtliche Problematik in zukünftigen Zeiträumen auftritt, die Verwirklichung des entsprechenden konkreten Sachverhalts aber nicht hinreichend sicher absehbar ist.⁶ Insoweit reicht es aber grundsätzlich aus, wenn eindeutig bestimmbar ist, dass die künftigen steuerlichen Auswirkungen dem Grunde nach eintreten werden und ihre Höhe einigermaßen zuverlässig geschätzt werden kann.⁷ Im Übrigen ist § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG nur anwendbar, wenn sich der Streitwert nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG richtet, nicht aber in Fällen des § 52 Abs. 1 GKG.⁸

Der Streitwert beträgt gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG mindestens € 1.500 (sog. Mindeststreitwert). Auch beim Ansatz des Mindeststreitwerts kommt eine Erhöhung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG in Betracht. Bei Kindergeldangelegenheiten und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt es keinen Mindeststreitwert.

Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist als sog. **Auffangstreitwert** ein Streitwert von € 5.000 anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Diese Grundsätze gelten – mit Ausnahme des Mindeststreitwertes¹² – auch für Verfahren des **vorläufigen Rechtsschutzes** (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 GKG; siehe hierzu aber auch die Ausführungen unter Ziff. 8 und 9).

Die **Vorauszahlung von Gerichtsgebühren** ist, solange der Wert nicht festgesetzt ist und sich in den Fällen des § 52 Abs. 3 GKG auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt, vorläufig nach dem Mindeststreitwert zu bemessen (§ 52 Abs. 5 GKG). Bei Verfahren, die nicht unter § 52 Abs. 3 GKG fallen, ist somit zunächst stets vom Mindeststreitwert auszugehen.¹³

- ⁴ BFH, Beschluss vom 26.03.2020, X E 8/19, BFH/NV 2020, 380; s. etwa FG Hamburg, Beschluss vom 17.3.2025, juris (Entscheidung über Einfuhrabgaben mit absehbaren Auswirkungen auf künftige Einfuhrabgabenbescheide); Minderungen des Streitwerts können auf § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht gestützt werden, vgl. BFH, Beschluss vom 15.1.2019, II S 1/19, BFHE 263, 302, BStBI. II 2019, 183; Beschluss vom 16.12.2015, X E 20/15, BFH/NV 2016, 573.
- ⁵ BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBI. II 2015, 906.
- ⁶ BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBl. II 2015, 906.
- ⁷ BFH, Beschluss vom 24.7.2018, VI S 12/17, BFH/NV 2018, 1090; Beschluss vom 21.7.2017, X S 15/17, BFH/NV 2017, 1460.
- ⁸ BFH, Beschluss vom 18.1.2017, X S 22/16, BFH/NV 2017, 615; für Berücksichtigung im Rahmen des Ermessens aber FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 6.6.2017, 5 K 148/16, juris; bestätigt durch Urteil vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.
- ⁹ BFH, Beschluss vom 24.7.2018, VI S 12/17, BFH/NV 2018, 1090.
- ¹⁰ Nach FG Köln, Beschluss vom 3.2.2016, 10 KO 2084/15, EFG 2016, 682, gilt dies auch für im Zusammenhang mit Kindergeld stehende Verfahren, z.B. Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigter Vereinnahmung von Kindergeld.
- ¹¹ BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008, 307.
- ¹² BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBI. II 2008, 199, BFH/NV 2008, 307.
- ¹³ BFH, Beschluss vom 19.10.2017, X E 1/17, BFH/NV 2018, 227; Beschluss vom 19.7.2016, IV E 2/16, BFH/NV 2016, 1582.

2. Objektive Klagehäufung

Werden in einer Klage mehrere selbständige Klagebegehren (§ 43 FGO) zusammen verfolgt, sind die Beträge¹⁴ der einzelnen Begehren – ohne Berücksichtigung des Mindeststreitwerts für einzelne Klagebegehren¹⁵ – zu einem Gesamtstreitwert zu addieren (§ 39 Abs. 1 GKG),¹⁶ sofern sie nicht gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG denselben Gegenstand betreffen.¹⁷ Dies gilt auch dann, wenn für einzelne oder alle Klagebegehren der Auffangstreitwert aus § 52 Abs. 2 GKG anzunehmen ist.¹⁸

3. Subjektive Klagehäufung

Die subjektive Klagehäufung führt zu keiner Erhöhung des Streitwertes, wenn und soweit die verfolgten Klagebegehren wirtschaftlich identisch sind.¹⁹

4. Nebenforderungen

Sind Nebenforderungen (z. B. Zinsen) neben der Hauptforderung streitig, werden sie bei der Streitwertberechnung nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 1 GKG); ist die streitgegenständliche Nebenforderung aber durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt worden, gilt § 43 Abs. 2 GKG.

Sind Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch streitig, bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Nebenforderungen, soweit er den Wert der Hauptforderung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG).

Sind allein die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG).

5. Verbindung von Verfahren

Ein Verbindungsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Höhe der vor der Verbindung bereits entstandenen Verfahrensgebühr; diese bemisst sich jeweils allein nach dem für das jeweilige Klageverfahren zu bildenden (Einzel-)Streitwert. Dies gilt selbst

¹⁴ Ohne Berücksichtigung etwaiger Minus-Vorzeichen, FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.5.2015, 13 KO 280/15, EFG 2015, 1388.

¹⁵ FG Niedersachsen, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015, 1023; FG Köln, Beschluss vom 19.11.2007, 10 Ko 257/07, 10 Ko 258/07, EFG 2008, 332.

¹⁶ BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208, BStBl. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201, BStBl. II 2007, 55, BFH/NV 2007, 151.

¹⁷ BFH, Beschluss vom 29.1.2016, X B 93/15, BFH/NV 2016, 776; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.10.2014, 8 KO 488/14, juris.

¹⁸ FG Köln, Beschluss vom 19.11.2007, 10 Ko 257/07, 10 Ko 258/07, EFG 2008, 332; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.6.2007, 2 KO 720/07, EFG 2007, 1985; vgl. noch zu § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. BFH, Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657; Beschluss vom 5.1.1998, I E 2/97, BFH/NV 1998, 879.

¹⁹ BFH, Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201, BStBI. II 2007, 55, BFH/NV 2007, 151.

dann, wenn zwei Klagen mit demselben Klagegegenstand miteinander verbunden werden.²⁰ Ein Gesamtstreitwert ist lediglich für die gegebenenfalls nach einer Verbindung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstandenen Gebühren zu bilden.

6. Trennung von Verfahren

Werden mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände getrennt, so ist für jedes einzelne Verfahren rückwirkend zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Streitwert anzusetzen.²¹

7. Hilfsanträge

Hilfsanträge wirken sich nur streitwerterhöhend aus, wenn das Gericht über sie entscheidet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Soweit der Hilfsantrag denselben Gegenstand betrifft, ist nur der weitergehende Antrags maßgebend (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).²²

8. Aussetzung der Vollziehung

In Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ist der **Streitwert mit 10** % des Betrages zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird.²³ Teilweise²⁴ wird für eine Erhöhung auf 25 % des Hauptsachestreitwertes eingetreten.

Die Regelung über den **Mindeststreitwert** findet **keine Anwendung**.²⁵ Wird darum gestritten, ob die Vollziehung gegen Sicherheitsleistung auszusetzen ist, beträgt der Streitwert grundsätzlich 10 % der geforderten Sicherheitsleistung.²⁶

Ist für das Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung der **Auffangstreitwert** nach § 52 Abs. 2 GKG anzunehmen (s. o. Ziff. 1), bleibt es bei diesem fiktiven Wert; eine Ermäßigung dieses Wertes auf 10 % (bzw. 25 %) kommt nicht in Betracht.²⁷

- ²⁰ FG Düsseldorf, Beschluss vom 30.12.2021, 13 Ko 2594/21 GK, juris.
- ²¹ BFH, Beschluss vom 13.4.2016, X E 5/16, BFH/NV 2016, 1057; Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.
- ²² BFH, Beschluss vom 3.8.2005, I E 3/05, BFH/NV 2005, 2228; Beschluss vom 23.9.2003, IX E 10/03, BFH/NV 2004, 77; FG Münster, Beschluss vom 19.5.2021, 5 Ko 1247/21, EFG 2021, 1410 (unechte Eventualklage).
- ²³ BFH, Beschluss vom 6.9.2012, VII E 12/12, BFH/NV 2013, 211; Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122, BStBl. II 2012, 246; Beschluss vom 4.5.2011, VII S 61/11, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008.
- ²⁴ FG Hamburg, Beschluss vom 2.6.2014, 3 KO 110/14, EFG 2014, 1817; Beschluss vom 31.10.2007, IV 169/05, EFG 2008, 488; FG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, 11 V 1531/11, EFG 2012, 266; FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109; ebenso der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013), Ziff. 1.5.
- ²⁵ BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 26.9.2011, VIII E 2/11, BFH/NV 2012, 444; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008, 307.
- ²⁶ BFH, Beschluss vom 3.3.1997, X S 11/96, juris; Beschluss vom 23.11.1982, VIII R 100/82, juris; Beschluss vom 25.9.1972, IV B 52/67, BFHE 106, 498, BStBI. II 1973, 16.
- ²⁷ BFH, Beschluss vom 11.12.2019, VIII E 1/19, BFH/NV 2020, 380; Beschluss vom 10.4.1990, III E 2/89, BFH/NV 1991, 552; FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.1.2011, 5 V 206/10, juris; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.7.2006, 3 V 36/05, juris; FG Düsseldorf, Beschluss vom 1.2.2005, 12

9. Einstweilige Anordnung

Der Streitwert einer einstweiligen Anordnung, die darauf gerichtet ist, einen zeitlichen Aufschub der Zahlungsverpflichtung oder die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen, ist entsprechend den Grundsätzen zur Aussetzung der Vollziehung (s.o. Ziff. 8) zu bestimmen.

Soll durch die einstweilige Anordnung ein endgültiger Zustand erreicht werden, ist der Streitwert der Hauptsache anzusetzen. Ist als Wert der Hauptsache der Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) anzusetzen, gilt dieser Wert auch für das Antragsverfahren. Im Fall einer beschränkten Geltungsdauer der Anordnung ist der Streitwert angemessen auf 1/3²⁸ bis zu 10 %²⁹ zu reduzieren. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) findet keine Anwendung.

10. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beeinflusst den Streitwert nicht.

11. Erledigung der Hauptsache

Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten lassen den ursprünglichen Streitwert unverändert.

12. Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundsätze

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Gesellschafter (§ 52 Abs. 1 GKG), die grundsätzlich mit **25 % des streitigen Gewinns** oder Verlustes zu bemessen ist, sofern die Feststellung des laufenden, nicht tarifbegünstigten Gewinns streitig ist. Die tatsächlichen einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden grundsätzlich nicht ermittelt.³⁰

Der Ansatz eines **höheren Prozentsatzes** kommt in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschalsatz von 25 % den tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen nicht gerecht

V 5806/04, EFG 2005, 1150; a.A. FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109.

²⁸ BFH, Beschluss vom 14.10.1998, I B 82/98, BFH/NV 1999, 352; FG Köln, Beschluss vom 16.11.2001, 10 Ko 6021/01, EFG 2002, 224.

²⁹ BFH, Beschluss vom 15.4.1997, VII E 2/97, BFH/NV 1997, 699; Beschluss vom 22.8.1995, VII B 153/95 u.a., BFHE 178,15, BStBl. II 1995, 645.

³⁰ BFH, Beschluss vom 14.4.2016, IV E 1/16, BFH/NV 2016, 1066; Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153.

wird.³¹ Die Obergrenze des Pauschalsatzes³² orientiert sich an dem für das Streitjahr geltenden Höchststeuersatz. Nach § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte führen zu einem weiteren pauschalen Abschlag in Höhe von 5 %.³³ Ist an den Einkünften eine Kapitalgesellschaft beteiligt, deren Anteil ohne weitere Ermittlungen eindeutig festgestellt werden kann, ist auf den betreffenden Teilbetrag ein dem Körperschaftsteuersatz entsprechender Pauschalsatz anzuwenden.³⁴

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Betrifft die gesonderte und einheitliche Feststellung gewerbliche Einkünfte, ist wegen der Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer nach § 35 EStG bei der Bemessung des typisierten Satzes ein **Abschlag von 5** % vorzunehmen (s.o. Buchst. a). Bei Feststellung eines Verlusts ist eine solche Korrektur allerdings im Regelfall nicht vorzunehmen, weil Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der Gewerbesteuermessbetrag ist, der im Fall eines Verlusts jedoch grundsätzlich Null beträgt.³⁵

c) Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn

Der Streitwert ist im Regelfall mit 15 % des streitigen Betrags anzusetzen, der bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen aber angemessen auf bis zu 25 % angehoben werden kann. Ist nur die Behandlung eines unstreitig entstandenen Gewinns als tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn streitig (sog. Fünftelregelung), ist der Streitwert in der Regel mit einem Betrag von 10 % anzusetzen, der auf bis zu 20 % angehoben werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Feststellungsbeteiligten die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG beanspruchen können.³⁶

d) Aufhebung eines Gewinnfeststellungsbescheides

Es gelten die unter a) beschriebenen Grundsätze. Beschränkt sich der Streit auf die gemeinschaftliche Einkünfteerzielung oder formelle Mängel, ist der Streitwert mit 10 % des festgestellten Gewinns anzusetzen.

e) Einkünfteverteilung

Bei Streit nur über die Einkünfteverteilung: 25 % der laufenden bzw. 15 % der tarifbegünstigten Einkünfte;³⁷ bei zusammen veranlagten Ehegatten sind 10 % der laufenden bzw. 5 % der tarifbegünstigten Einkünfte anzusetzen.³⁸

f) Einkünftequalifizierung

25 % der im Wege der Umqualifizierung begehrten Freibeträge oder Freigrenzen. Ergeben sich aus der begehrten Umqualifizierung keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen, beträgt der Streitwert 1 % der umzugualifizierenden Einkünfte.

³¹ BFH, Beschluss vom 22.1.2015, IV S 17/14, juris; Beschluss vom 31.7.2014, IV E 2/14, BFH/NV 2014, 1766; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208, BStBI. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155.

³² Zum Teil wird in diesen Fällen auch der Mittelwert des Einkommensteuertarifs aus Grund- und Splittingtabelle angesetzt.

³³ BFH, Beschluss vom 18.4.2018, IV E 1/18, BFH/NV 2018, 835; Beschluss vom 14.4.2016, IV E 1/16, BFH/NV 2016, 1066; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208, BStBl. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155.

³⁴ BFH, Beschluss vom 18.4.2018, IV E 1/18, BFH/NV 2018, 835.

³⁵ BFH, Beschluss vom 12.11.2015, IV E 8/15, BFH/NV 2016, 221.

³⁶ BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122, BStBl. II 2012, 246.

³⁷ BFH, Beschluss vom 6.9.2001, VIII S 6/01, BFH/NV 2002, 207.

³⁸ BFH, Beschluss vom 12.8.1987, IV E 3/87, BFH/NV 1988, 657.

g) Verteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags und der Gewerbesteuer Betrifft das Verfahren nur die Verteilung auf die einzelnen Gesellschafter nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 EStG ermittelt sich der Streitwert auf der Grundlage der Summe der beantragten Mehr- bzw. Minderbeträge zugunsten einzelner Gesellschafter.³⁹

13. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Maßgeblich für die Streitwertbestimmung bei der gesonderten Gewinnfeststellung sind grundsätzlich die konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen.⁴⁰ Sind die tatsächlichen Auswirkungen nicht zu ermitteln, ist der Streitwert grundsätzlich (s. insoweit auch Ziff. 12 a) 2. Absatz) mit 25 % des streitigen Betrags der Einkünfte anzusetzen⁴¹.

II. Besondere Wertansätze

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als € 500.000 ⁴²
Abrechnungsbescheid	- Höhe des streitigen Steueranspruchs
	- Bei Streit über die Zahlungsverjährung Nennbetrag sämtlicher Forderungen (einschließlich Nebenleistungen ⁴³)
	- Erteilung eines Abrechnungsbescheides als sol- chen: Auffangstreitwert
Akteneinsicht	Auffangstreitwert ⁴⁴ (s. auch "DSGVO")
Anhörungsrüge	Gerichtsgebühr beträgt streitwertunabhängig € 66, sofern die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zu- rückgewiesen wird (Nr. 6400 KV GKG)
Arrestanordnung	50 % der Arrestsumme ⁴⁵
Aufrechnung	 bei Streit um den Bestand bzw. die Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: streitige Gegenforderung⁴⁶

³⁹ FG Düsseldorf, Beschluss vom 14.2.2024, 10 K 1404/19 F, juris.

⁴⁰ BFH, Beschluss vom 21.11.2005, III E 2/05, BFH/NV 2006, 585; Beschluss vom 10.6.1999, IV E 2/99, BFH/NV 1999, 1608.

⁴¹ BFH, Beschluss vom 3.7.2019, I E 1/19, BFH/NV 2019, 1355; FG Niedersachsen, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015, 1023.

⁴² BFH, Beschluss vom 23.10.2003, VII E 14/03, BFH/NV 2004, 351.

⁴³ BFH, Beschluss vom 7.3.2016, VII E 1/16, BFH/NV 2016, 1039.

⁴⁴ FG Saarland, Beschluss vom 1.9.2010, 2 K 1614/09, EFG 2011, 271.

⁴⁵ BFH, Beschluss vom 12.3.1985, VII R 150/81, BFH/NV 1986, 782.

⁴⁶ BFH, Beschluss vom 29.1.1991, VII E 6/90, BFHE 163, 195, BStBl. II 1991, 467.

	 bei Streit nur um die Zulässigkeit der Aufrechnung: 10 % der zur Aufrechnung gestellten Steuerforderung⁴⁷
Ausfuhrerstattung	- Ausfuhrnachweis: Auffangstreitwert
	 Fristverlängerung hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten: Auffang- streitwert
	- Gewährung: beantragter Erstattungsbetrag
	- Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag
	- Sanktion: streitiger Sanktionsbetrag
	 Vorfinanzierung bzw. Vorauszahlung: beantragter Vorfinanzierungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag ohne Berücksichtigung der Sicherheitsleistung
Auskunftsbegehren	Auffangstreitwert, sofern das konkrete Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung nicht bestimmbar ist ⁴⁸
Aussetzung des Verfahrens	5 % des Streitwerts der Hauptsache ⁴⁹
Aussetzung der Vollziehung	s. I.8
Aussetzungszinsen	s. I.4
Außenprüfung	Anfechtung der Prüfungsanordnung oder einzelner Prüfungsmaßnahmen: 50 % der mutmaßlich zu erwartenden Mehrsteuern; 50 Streit um die Pflicht zur Durchführung einer Schlussbesprechung: 10 % der steuerlichen Auswirkungen der zu besprechenden Sachverhalte; 51 bei Fehlen geeigneter Schätzungsgrundlagen Auffangstreitwert. 52 Ist die Prüfung bei Erhebung der Klage noch nicht abgeschlossen: ebenfalls Auffangwert 53

⁴⁷ BFH, Beschluss vom 31.8.1995, VII R 58/94, BStBl. II 1996, 55, HFR 1996, 3.

⁴⁸ BFH, Urteil vom 11.7.1986, III R 25/85, BFH/NV 1987, 99.

⁴⁹ BFH, Beschluss vom 8.10.2008, IV S 2/08, BFH/NV 2009, 182; Beschluss vom 16.10.1996, III B 89/96, BFH/NV 1997, 432; Beschluss vom 3.3.1993, II S 3/93, BFH/NV 1994, 192.

⁵⁰ BFH, Beschluss vom 20.5.2014, X E 1/14, BFH/NV 2014, 1387; Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 29.7.2009, VIII E 4/09, BFH/NV 2009, 1823.

⁵¹ BFH, Beschluss vom 23.4.1980, I B 45/78, BFHE 130, 445, BStBl. II 1980, 751; FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.7.2021, 13 V 771/21 AE (AO), juris: 5 % bei Streit um Form (pers., telef. oder Video).

⁵² BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657.

⁵³ FG Hamburg, Beschluss vom 5.11.2019, 4 K 142/17, juris.

Beiladung	Eine Beiladung wirkt sich auf den Streitwert des Verfahrens nicht aus; auch wird für den Beigeladenen grundsätzlich kein gesonderter Streitwert festgesetzt.
Bescheidungsklage	50 % des für eine Verpflichtungsklage anzusetzenden Wertes ⁵⁴
Bewertungsgesetz	- Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 10 %, 20 % bzw. 25 % der Wertdifferenz bei Grundstückswerten ≤ € 600.000, ≤ € 13.000.000 bzw. > € 13.000.000 ⁵⁵ (wobei bei mehreren Erwerbern der auf den jeweiligen Kläger entfallende Anteilswert maßgeblich ist ⁵⁶)
	- Grundbesitzbewertung für die Grunderwerbsteuer: konkrete steuerliche Auswirkungen
	- Einheitswertbescheid: das Sechsfache der jährli- chen grundsteuerlichen Auswirkung ⁵⁷
Duldungsbescheid	Höhe der zugrunde liegenden Forderung, maximal aber Wert des Vollstreckungsgegenstandes ⁵⁸
DSGVO	Akteneinsicht und Auskunft: grundsätzlich Auffangstreitwert ⁵⁹
Einfuhrumsatzsteuer	streitiger Einfuhrumsatzsteuerbetrag; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerab- zug berechtigt ist
Einkommensteuer	- Differenz zwischen dem festgesetzten und dem be- gehrten Steuerbetrag; sog. Folgesteuern, die nicht ebenfalls ausdrücklich angefochten sind, auch Ge- werbesteuer, bleiben außer Betracht
	- Verlustfeststellung (§ 10d EStG): 10 % des streitigen Verlustes, sofern die konkreten steuerlichen

⁵⁴ BFH, Beschluss vom 1.12.2000, II E 2, 3, 4, 5/00, juris.

⁵⁵ Vgl. BFH, Beschluss vom 19.2.2009, II E 1/09, BFHE 224, 21, BStBl. II 2009, 446; Beschluss vom 11.1.2006, II E 3/05, BFHE 211, 422, BStBl. II 2006, 333, BFH/NV 2006, 685; Beschluss vom 22.8.2007, II E 9/07, BFH/NV 2007, 2319. Siehe aber BFH, Beschluss vom 11.11.2022, II E 3/22, BFH/NV 2023, 147 zum Streitwert bei gesonderter Feststellung der Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsmögens; mit Blick auf die gestiegenen Freibeträge wird folgende Staffelung angenommen: 5% bis € 600.000, 10% bis € 6 Mio., 15% bis € 13 Mio., 20% bis € 26 Mio., 25% über 26 Mio.; diese Staffelung könnte auf die Grundbesitzbewertung zu übertragen sein.

⁵⁶ FG Hamburg, Beschluss vom 16.2.2010, III 215/05, juris.

⁵⁷ BFH, Urteil vom 16.10.1996, II R 17/96, BFHE 181, 515, BStBl. II 1997, 228; FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.6.2017, 3 K 3033/17, EFG 2017, 1204; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.6.2014, 8 KO 1022/12, juris.

⁵⁸ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

⁵⁹ BFH, Beschluss vom 15.5.2024, IX S 14/24, BFH/NV 2024, 917; Urteil vom 7.5.2024, IX R 21/22, DStR 2024, 1609; FG Köln, Urteil vom 14.12.2023, 2 K 129/20, EFG 2024, 848.

	Auswirkungen nicht bestimmbar sind, ⁶⁰ eine ggf. mitangefochtene ESt-Festsetzung auf Null erhöht den Streitwert nicht ⁶¹
	- s. auch Verlustvortrag
Einspruchsentscheidung	- Klage auf Erlass einer Einspruchsentscheidung: Auffangstreitwert, maximal Höhe der streitigen Steuerforderung
	 isolierte Anfechtung einer Einspruchsentscheidung: Wert des der Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes; Auffangstreitwert, wenn die isolierte Anfechtung der Einspruchsentscheidung nur die Sicherung der verfahrensrechtlichen Position bezweckt und nicht erkennbar ist, welches Begehren im Einspruchsverfahren verfolgt werden soll⁶²
einstweilige Anordnung	s. I.9
Energiesteuer	- Abgabe: streitiger Abgabenbetrag
	- Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Ener- gieerzeugnissen: Durchschnittlicher jährlicher Nut- zen der Vergünstigung, teilweise werden die bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge hin- zugerechnet
	- Rücknahme einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Auffangstreitwert
	- Vergütung: Betrag der streitigen Vergütung
Erlass	begehrter Erlassbetrag
Erzwingungsgeld	angedrohter bzw. festgesetzter Betrag
Fälligkeit einer Steuerforde- rung	10 % der Steuerforderung, sofern diese nach Grund und Höhe unstreitig ist
fehlende Bezeichnung des Kla- gebegehrens (§ 65 FGO)	grundsätzlich Auffangstreitwert; regelmäßig wird der Wert nicht je Verfahren, sondern je Streitgegenstand angesetzt

 $^{^{60}}$ BFH, Beschluss vom 7.8.2018, IX E 1/18, BFH/NV 2018, 1282; Beschluss vom 23.6.2015, I E 4/15, BFH/NV 2015, 1440; Beschluss vom 31.3.2008, IX E 1/08, BFH/NV 2008, 1336; Beschluss vom 26.1.2006, VIII E 6/05, BFH/NV 2006, 1112.

⁶¹ FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 Ko 597/15, EFG 2015, 1752.

⁶² FG Düsseldorf, Beschluss vom 8.1.2025, 7 K 1591/24 K, G, juris.

Feststellungsbescheid	einheitliche u. gesonderte Feststellung: s. I.12gesonderte Feststellung: s. I.13
Fortsetzungsfeststellungsklage	50 % des Streitwerts einer auf das gleiche Ziel gerichteten Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage ⁶³
Freistellungsbescheinigung	- nach § 44a Abs. 5 EStG: das Dreifache des auf Seiten des Steuerpflichtigen ohne die Bescheini- gung eintretenden Zinsverlusts
	- nach § 48b Abs. 1 EStG: 10 % der Abzugssteuer
	- nach § 50d Abs. 2 EStG a.F.: die aufgrund der Frei- stellungsbescheinigung zu erwartende Steuerer- sparnis
Gemeinnützigkeit	Bei Streit um die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig: Auffangstreitwert pro Streitjahr und Steuerart, sofern die festgesetzte Steuer nicht höher ist
Gewerbesteuer	- Gewerbesteuerbescheid: Differenz zwischen fest- gesetzter und begehrter Steuer
	 Verlustfeststellung (§ 10a GewStG): 10 % des streitigen Verlusts, sofern sich die konkreten Aus- wirkungen auf die GewSt in Folgejahren im Zeit- punkt der Erhebung des Rechtsmittels nicht fest- stellen lassen⁶⁴
	 Gewerbesteuermessbescheid: gewerbesteuerli- che Auswirkungen ausgedrückt durch die Differenz zwischen festgesetztem und begehrtem Steuer- messbetrag multipliziert mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Hebesatz. Der Streitwert des allein gegen die Gewerbesteuermessbescheide gerich- teten Verfahrens ist nicht um den Betrag der vom Kostenschuldner ggf. zu beanspruchenden Steuer- ermäßigung nach § 35 EStG zu mindern⁶⁵
	- Gewerbesteuerzerlegungsbescheid: konkrete steuerliche Auswirkungen
	- s. auch Verlustvortrag

⁶³ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267, BStBI. II 2006, 77; Beschluss vom 9.7.1996, I R 6/91, juris; FG Münster, Urteil vom 25.11.2021, 5 K 3819/18 U, EFG 2022, 148.

⁶⁴ BFH, Beschluss vom 13.5.2013, I E 4/13, BFH/NV 2013, 1449; Beschluss vom 28.12.2009, IV E 1/09, BFH/NV 2010, 666.

⁶⁵ BFH, Beschluss vom 16.12.2015, X E 20/15, BFH/NV 2016, 573.

Grunderwerbsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und begehrter Steuer
Grundsteuer (Bundesmodell)	Grundsteuerwert: das 7-fache der Differenz bei der Jahressteuer ⁶⁶
Haftungsbescheid	grundsätzlich streitige Haftungssumme ⁶⁷ ; bei gleichzeitiger Anfechtung des Leistungsgebotes wird teilweise für einen Zuschlag von 10 % eingetreten; bei Klage nur gegen das Leistungsgebot mit dem Ziel, von der Zahlungsverpflichtung endgültig befreit zu werden, grundsätzlich der volle im Leistungsgebot geforderte Betrag ⁶⁸
Hilfsanträge	s. I.7
Hinterziehungszinsen	s. I.4
Insolvenzantrag	Antrag auf Rücknahme des Insolvenzantrags: 50 % der Abgabenrückstände, jedoch nicht mehr als € 500.000 ⁶⁹
Insolvenzverfahren	- Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenz- verfahrens unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter:
	für bis zur Aufnahme entstandene Kosten: ur- sprünglicher Streitwert
	ab Aufnahme: zu erwartende Insolvenzquote; Quote kann bei Fehler genauerer Erkenntnisse ty- pisierend mit 2% angesetzt werden ⁷⁰
	- durch Insolvenzverwalter anhängig gemachte Ver- fahren, die Insolvenzforderungen betreffen: Quote, ggf. typisierend mit 2% anzusetzen.

⁶⁶ Vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 GrStG i.V.m. § 221 Abs. 1 BewG (Hauptfeststellung alle sieben Jahre), vgl. BFH, Urteil vom 16.10.1996, II R 17/96, BFHE 181, 515 zu § 16 GrStG a.F.; die weitere Entwicklung der Rspr. bleibt aber abzuwarten, auch hinsichtlich des Messbescheids und des Grundsteuerbescheids. Für den Grundsteuerwert nach dem HmbGrStG: grundsätzlich das Dreifache der jährlichen steuerlichen Auswirkungen, FG Hamburg, Beschluss vom 14.4.2025, 3 V 112/24, juris.

⁶⁷ BFH, Beschluss vom 4.5.2011, VII S 60/10, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 19.5.2004, VII B 184/03, BFH/NV 2004, 1413.

⁶⁸ BFH, Beschluss vom 15.5.2015, VII E 18/14, BFH/NV 2015, 1417.

⁶⁹ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.4.2023, 7 V 7191/22, NZI 2023, 645; FG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.8.2015, 3 V 65/15, EFG 2016, 56; FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.5.2008, 8 KO 249/08 GK, EFG 2008, 642; anders noch FG Saarland, Beschluss vom 2.6.2004, 1 K 437/02, juris; im Fall einer Kapitalgesellschaft nimmt FG Sachsen-Anhalt einen Mindestwert von € 50.000 an, Beschluss vom 15.5.2013, 3 K 1339/12, EFG 2013, 1697.

⁷⁰ FG Köln, Beschluss vom 17.8.2016, 10 Ko 781/16, EFG 2016, 1726.

Insolvenztabelle	Klagen auf die Feststellung von Forderungen zur Insolvenztabelle: bei Fehlen genauerer Erkenntnisse kann eine Insolvenzquote von 2 % geschätzt werden ⁷¹
Kindergeld	 Festsetzung, Auszahlung oder Aufhebung: jedenfalls Summe der Kindergeldbeträge ab dem ersten streitigen Monat bis zum Monat der Be- kanntgabe der Einspruchsentscheidung;⁷²
	ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anhebung nach § 52 Abs. 3 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GKG erfolgt, ist strittig ⁷³
	- Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag, soweit er nicht bereits von der Anfechtung der Auf- hebung abgedeckt ist
	- Beseitigung des Rechtsscheins eines unklar formuliertem Tenors des Aufhebungsbescheids: ggf. Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG ⁷⁴
	- Untätigkeitseinspruch: 10 % des streitigen Kindergeldbetrages ⁷⁵
	 Verlangen auf Erstattung der Vorverfahrenskosten nach § 77 EStG: Betrag der geltend gemachten tat- sächlichen Kosten⁷⁶
Kirchensteuer	Streitiger Kirchensteuerbetrag, sofern die KiSt nach Grund oder Höhe gesondert angegriffen wird; s. I.4

⁷¹ FG Köln, Beschluss vom 17.8.2016, 10 Ko 781/16, EFG 2016, 1726.

⁷² So FG Düsseldorf, Beschluss vom 3.5.2023, 9 K 242/23 Kg, juris; FG Hessen, Beschluss vom 29.11.2021, 9 K 689/21, juris; FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 Ko 890/15, juris; vgl. zum Ganzen auch BFH, Beschluss vom 6.5.2019, III S 16/18, BFH/NV 2019, 1133.

⁷³ Gegen eine Erhöhung: s. vorherige Fußnote; für eine Erhöhung um den einfachen Jahresbetrag, soweit die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 2 GKG vorliegen, FG Düsseldorf, Beschluss vom 27.7.2021, 7 K 1179/20 Kg, juris ("offensichtlich absehbare Auswirkungen" auf künftige Leistungen bejaht bei streitiger Ursächlichkeit einer Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt); die Summe des Kindergelds vom ersten streitigen Monat bis zum Monat der Klageerhebung zuzüglich eines Jahresbetrag annehmend im Wege einer analogen Anwendung von § 52 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GKG bei einem nicht auf bestimmte Monate begrenzten Klagantrag FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.7.2022, 2 K 1836/18, juris; für die Summe des Kindergelds vom ersten streitigen Monat bis zum Monat der Klageerhebung zuzüglich eines Jahresbetrag eintretend FG Niedersachsen, Beschluss vom 27.11.2014, 13 K 231/14, EFG 2015, 1858; offengelassen von BFH, Beschluss vom 2.10.2014, III S 2/14, BFHE 247, 119, BStBI. II 2015, 37.

⁷⁴ BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

⁷⁵ BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

⁷⁶ FG Münster, Beschluss vom 23.12.2013, 4 KO 4071/13 GK, EFG 2014, 586.

Körperschaftsteuer	- Grundsatz: Unterschied zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer ⁷⁷
	 verdeckte Gewinnausschüttung: 15% des streitigen Ausschüttungsbetrags
	 § 27 KStG: 10 % des streitigen Einlagebetrags⁷⁸; eine an dem Kapitalertragsteuer-Einbehalt (= 25 % des Ausschüttungsbetrags) ausgerichtete Streit- wertbemessung ist allerdings regelmäßig nicht zu beanstanden⁷⁹
	- § 36 KStG: der volle Erhöhungsbetrag ⁸⁰
	 § 37 KStG: Höhe des streitigen Körperschaftsteu- erguthabens bzw. 1/6 der streitigen Gewinnaus- schüttung
	- § 38 KStG: 3/7 (ab 2008: 3/100) des streitigen Erhöhungsbetrags bzw. der streitigen Leistungen
	 Verlustfeststellung: 10 % des streitigen Erhöhungs- betrags, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht hinreichend bestimmbar sind
	- s. auch Verlustvortrag
Kraftfahrzeugsteuer	- bei unbefristeter Steuerfestsetzung: der bez. des Entrichtungszeitraumes streitige Steuerbetrag ⁸¹
	- bei befristeter Steuerfestsetzung: der bez. des kon- kreten Zeitabschnitts streitige Steuerbetrag ⁸²
Lohnsteuer	- Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuer- karte: Unterschiedsbetrag im Ermäßigungszeit- raum zwischen Lohnsteuer, die ohne Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist, und der Lohnsteuer, die bei Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist
	- Durchführung Lohnsteuerjahresausgleich: Wert der beantragten Erstattung

 $^{^{77}\,\}mathrm{BFH},\,\mathrm{Beschluss}\,\,\mathrm{vom}\,\,22.9.2008,\,\mathrm{II}\,\,\mathrm{E}\,\,14/07,\,\mathrm{juris}.$

⁷⁸ FG Köln, Beschluss vom 8.8.2016, 10 KO 3506/15, EFG 2016, 1557, unter Bezugnahme auf diesen Streitwertkatalog.

⁷⁹ BFH, Beschluss vom 16.2.2016, I E 1/16, BFH/NV 2016, 774.

⁸⁰ BFH, Beschluss vom 27.10.2015, I E 9-12/15, BFH/NV 2016, 782.

⁸¹ BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

⁸² S. vorherige Fußnote.

Lohnsteuer-Hilfeverein	- Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhil- fevereine: Auffangstreitwert
	- Streit über die Person eines Leiter der Beratungs- stelle: Auffangstreitwert ⁸³
	- Widerruf einer Anerkennung: € 50.000 ⁸⁴
Nebenforderungen	s. I.4
Nichtigkeit eines Verwaltungs- aktes	Feststellung der Nichtigkeit: wie bei einer entsprechenden Anfechtungsklage ⁸⁵
Objektive Klagehäufung	s. I.2
Richterablehnung	keine Beeinflussung des Streitwerts
Ruhen des Verfahrens	s. Aussetzung des Verfahrens
Säumniszuschlag	s. I.4
Schätzungsbescheid	Antrag auf Aufhebung ohne nähere Begründung oder unbezifferter Antrag auf Herabsetzung: wie "fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens"
Solidaritätszuschlag	Streitiger Solidaritätszuschlag, sofern dessen Fest- setzung nach Grund oder Höhe ausdrücklich ange- fochten wird; s. I.4
Steuerberater	- Bestehen der Steuerberaterprüfung: € 50.000 ⁸⁶ ; bei Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten für Steuer- recht Reduzierung auf 50 % bzw. 25 % ⁸⁷
	- prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater: € 50.000 ⁸⁸
	- Widerruf der Bestellung eines Steuerberaters: € 100.000; ggf. Reduzierung entspr. 1. Spiegel- strich ⁸⁹
	- Zulassung zur Prüfung: Auffangstreitwert

⁸³ BFH, Beschluss vom 3.4.1995, VII B 116/94, BFH/NV 1995, 921.

⁸⁴ BFH, Beschluss vom 22.3.2011, VII R 49/09, BFH/NV 2011, 1164.

⁸⁵ BFH, Beschluss 6.4.2016, IV E 9/15, BFH/NV 2016, 1063; Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

⁸⁶ FG Hamburg, Beschluss vom 8.10.2024, 6 K 5/23, EFG 2025, 205; nach der älteren Rechtsprechung € 25.000 (BFH, Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02, BFH/NV 2004, 515).

⁸⁷ FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312.

⁸⁸ Entspricht dem Streitwert beim Streit um das Bestehen der Prüfung (vgl. dazu FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312); nach der älteren Rechtsprechung € 25.000, vgl. BFH, Beschluss vom 10.4.2003, VII S 9/03, BFH/NV 2003, 1082.

⁸⁹ Verdopplung des Streitwerts für das Bestehen der Prüfung; der BFH hat den Streitwert in älteren Entscheidungen mit € 50.000 angesetzt, vgl. BFH, Beschluss vom 20.6.2011, VII E 11/11, BFH/NV 2011, 1723; Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661; Beschluss vom 15.5.2006, VII E 15/05, BFH/NV 2006, 1678; Beschluss vom 27.10.2005, VII E 9/05, BFH/NV 2006, 344.

Steuerberatungsgesellschaft	 Anerkennung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung: pauschal € 50.000 (ggf. € 100.000 bei Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung großer Gesellschaften)⁹⁰ Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG a.F.: pauschal € 50.000
Steuererklärung	- Streit über die Verpflichtung zur Abgabe: Auffangstreitwert
	- Übersendung von Erklärungsvordrucken: Auffangstreitwert
	- Verlängerung der Abgabefrist: Auffangstreitwert
Stromsteuer	s. Energiesteuer
Stundung	10 % des Steuerbetrags, dessen Stundung begehrt wird ⁹¹
subjektive Klagehäufung	s. I.3
Tabaksteuer	- Anfechtung Abgabenbescheid: streitiger Abgaben- betrag
	- Steuerzeichen: Differenz zwischen der Steuer für beantragten und der Steuer für die zugewiesenen Steuerzeichen
Trennung von Verfahren	s. I.6
Umsatzsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer
Untätigkeitsklage	sofern die Klage nur auf das Tätigwerden der Behörde gerichtet ist: 10 % des streitigen Steuerbetrags ⁹²
Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	Höhe der Einkünfte, die der von der Untersagungsverfügung Betroffene in dem der Untersagungsverfügung vorangegangenen Kalenderjahr aus der untersagten Tätigkeit erzielt hat ⁹³

⁹⁰ BFH, Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661.

⁹¹ BFH, Beschluss vom 13.9.1994, IX R 21/92, juris.

⁹² FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.4.2015, 6 KO 1093/15, EFG 2015, 1229; für die Kosten des Vorverfahrens im Falle eines Untätigkeitseinspruchs nach § 77 EStG ebenso BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

⁹³ Std. Rechtsprechung, s. etwa BFH, Beschluss vom 9.12.2005, VI B 324/04, BFH/NV 2006, 764.

unzulässige Klage	grds. keine Unterschiede bei der Streitwertberech- nung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Klage, s. aber auch "fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens"
Verbindung von Verfahren	s. I.5
verbindliche Auskunft	Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der von dem Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde; steuerliche Auswirkungen, die sich mittelbar ergeben können, die jedoch nicht selbst zum Gegenstand des Antrags auf verbindliche Auskunft gemacht worden sind, werden bei der Bemessung der Auskunftsgebühr nicht berücksichtigt ⁹⁴
verdeckte Gewinnausschüt- tung	s. Körperschaftsteuer
Verlustvortrag	ab 14.12.2010 gelten ESt-/KSt-/GewStMessbetrags-Bescheide verfahrensrechtlich als ("Quasi-") Grundlagenbescheide für den vortragsfähigen Verlust. Deshalb sind bei Verfahren gegen diese Bescheide (ggf. auch Null-Bescheide) die Auswirkungen für die Bescheide der Folgejahre zu berücksichtigen ⁹⁵
Vollstreckungsverfahren	 grundsätzlich Höhe der zu vollstreckenden Forde- rung, sofern der Wert der gepfändeten Forderung nicht niedriger ist
	- Antrag nach § 152 FGO: Höhe der zu vollstreckenden Forderung
	- Antrag nach § 258 AO: 10 % des streitigen Beitreibungsbetrags
	- Zwangsgeldfestsetzung: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes
	- Zwangsgeldandrohung: 50 % des angedrohten Zwangsgeldes
	- Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners (vor 1.1.2013: Vorlage eines Vermögensverzeich-

⁹⁴ BFH, Urteil vom 22.4.2015, IV R 13/12, BFHE 250, 295, BStBI. II 2015, 989.

⁹⁵ FG Hamburg, Beschluss vom 6.9.2021, 6 K 44/21, EFG 2021, 2018; FG Münster, Beschluss vom 15.1.2020, 13 K 2556/15 K,G, juris; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.9.2015, 3 KO 962/15, EFG 2015, 2108; FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 KO 597/15, EFG 2015, 1752.

	nisses einschließlich der Abgabe der eidesstattli- chen Versicherung): 50 % der rückständigen Steu- erbeträge, jedoch nicht mehr als € 500.000
Vorbehalt der Nachprüfung	bei isoliertem Streit über die Nichtaufhebung eines Vorbehalts nach Außenprüfung:96 Auffangstreitwert; ebenso wenn es um die Beifügung des Vorbehalts geht, sofern das Begehren nicht auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt, dann wie bei Aussetzung der Vollziehung (s.o. unter I.8.)
Vorläufige Veranlagung	bei isoliertem Streit über die Beifügung des Vorläufig- keitsvermerks als solchem: wenn das Begehren auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt: wie Aussetzung der Vollziehung (s.o. un- ter I.8.) ⁹⁷ , ansonsten: Auffangstreitwert ⁹⁸
Zolltarifauskunft	Auffangstreitwert
Zusammenveranlagung nach vorangegangener getrennter Veranlagung	Differenz zwischen der im Wege der getrennten Ver- anlagung festgesetzten Einkommensteuer und dem auf den Kläger entfallenden Anteil an der im Wege der Zusammenveranlagung festzusetzenden Ein- kommensteuer
Zwangsgeld	s. Vollstreckungsverfahren

⁹⁶ BFH, Beschluss vom 18.10.1984, V B 37/84, juris.
⁹⁷ FG Nürnberg, Beschluss vom 25.5.1993, VI 51/93, juris.
⁹⁸ BFH, Beschluss vom 23.11.1994, II R 54/90, BFHE 113, 345, BStBl. II 1975, 38; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.7.2011, 2 KO 225/11, EFG 2012, 549.